

Ausschreibung

Studiengebührenbefreiung für internationale Studierende aufgrund besonderer Begabung

Zum Wintersemester befreit die Hochschule insgesamt zwei besonders begabte internationale Studierende von der Studiengebührenpflicht. Die Befreiung erfolgt für insgesamt ein Studienjahr. Interessierte können sich bis zum **01. Oktober** bewerben.

1. Was wird ausgeschrieben?

Die Studiengebühr für internationale Studierende beträgt derzeit pro Semester 1.500 Euro. Die Hochschule kann gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LHGebG eine begrenzte Zahl von internationalen Studierenden von der Studiengebührenpflicht vollständig oder teilweise befreien, sofern sie die Studierenden für besonders begabt erachtet.

2. Wer kann sich bewerben?

Es können sich alle internationalen Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben sind, ab dem zweiten Fachsemester bewerben. Internationale Studierende sind solche Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die generell nicht studiengebührenpflichtig (§ 3 Abs. 2 LHGebG) sind, einem Ausnahmetatbestand zugehören (§ 5 LHGebG), einer expliziten Gebührenbefreiung unterfallen (§ 6 Abs. 1 bis 3, 6 bis 7 LHGebG), Studierende in Weiterbildungsstudiengängen oder befristet zugelassene Studierende.

3. Nach welchen Kriterien wird ausgewählt?

Die Studierenden müssen besonders leistungsstark sein. Die besondere Begabung wird durch die Prüfungsergebnisse in dem Studiengang nachgewiesen, indem die jeweiligen Studierenden eingeschrieben sind und/oder durch ein Beurteilungsschreiben einer zur Beurteilung befähigten Lehrperson. Als besonders begabt kann gelten, wer den Studienfortschritt in der vorgesehenen Zeit nachweisen kann und dabei nach Ansicht der Auswahlkommission deutlich überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse erzielt hat. Neben der Begabung werden auch soziale Kriterien, wie beispielsweise Bedürftigkeit, soziales Engagement oder Familienpflichten berücksichtigt.

4. Wie erfolgt die Befreiung?

Die Befreiung wird höchstens ein Studienjahr (zwei Semester) gewährt. Folge- und Wiederanträge sind bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich. Eine trotz wirksamer Befreiung bereits von den jeweiligen Studierenden entrichtete Studiengebühr wird von der Hochschule zurückgezahlt.

5. Wie kann man sich bewerben?

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie das Antragsformular sowie weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren. Für weitere Fragen steht Ihnen das International Office der Hochschule zur Verfügung.